



Verkündet am 21.03.2019  
Nekes, Justizhauptsekretärin  
Als Urkundsbeamtin der  
Geschäftsstelle

**Landgericht Detmold**  
**IM NAMEN DES VOLKES**

**Urteil**

In dem Rechtsstreit

des Herrn

\_\_\_\_\_ Klägers,

Prozessbevollmächtigte:

Rechtsanwälte Gunkel, Kunzenbacher &  
Partner, Detmolder Str. 120a, 33604  
Bielefeld,

gegen

1. die Volkswagen AG, vertr. d. d. Vorstand, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg,
2. die Audi AG, vertr. d. d. Vorstand, Auto-Union-Str. 1, 85045 Ingolstadt,

Beklagten,

Prozessbevollmächtigte

zu 1: Rechtsanwälte ksp. , Dr. Seegers,  
Kaiser-Wilhelm-Str. 40, 20355 Hamburg,  
zu 2:  
Rechtsanwälte Noerr., Brienner Str. 25,  
80333 München,

hat die 4. Zivilkammer des Landgerichts Detmold  
auf die mündliche Verhandlung vom 05.02.2019  
durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Hüttemann als Einzelrichter  
für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger.

Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung i. H. v. 110 % des zu vollstreckenden Betrages vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand:

Der Kläger erwarb auf Grund einer Bestellung vom 30.09.2016 (Anlage K1) einen PKW der Marke Audi Avant bei einer Firma [REDACTED] zu einem Kaufpreis von 17.500,- Euro. In der Bestellung war handschriftlich vermerkt: „Die Rückrufaktion zum Abgasskandal wurde bereits durchgeführt.“

Das Fahrzeug verfügt über den Dieselmotor EA 189 und ist von der sogenannten Abgasproblematik betroffen. Das Abgasrückführungssystem verfügt über zwei Betriebsmodi. Im NOX-optimierten Modus 1, der im neuen europäischen Fahrzyklus (NEFZ) aktiv ist, kommt es zu einer erhöhten Abgasrückführungsrate und zu einem verminderten Stickoxydausstoß. Unter Fahrbedingungen, die im normalen Straßenverkehr vorzufinden sind, ist der Betriebsmodus 0 aktiv. Befindet sich das Fahrzeug auf dem Prüfstand, wird dies von der Software des Motortyps erkannt und in den Betriebsmodus 1 geschaltet. Für den Motor ist ein Software-Update entwickelt worden, welches die beschriebene Umschaltlogik zwischen den beiden Betriebsmodi beseitigen soll. Dieses Update ist unstreitig installiert worden.

Der Kläger trägt vor, er habe darauf vertraut, ein umweltverträgliches Fahrzeug zu erwerben. Über die Existenz der sogenannten Abschaltvorrichtung sei er von den Beklagten getäuscht worden.

Der Kläger beantragt,

1. Die Beklagten als Gesamtschuldner zu verurteilen, an ihn 19.041,47 Euro mit Zinsen i. H. v. 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz seit dem 10.07.2018 aus 17.748,25 Euro zu zahlen, Zug um Zug gegen Rückgabe des Fahrzeuges Audi A4 Avant Attraction Quattro 2.0 mit der Fahrzeug-Identifikationsnummer

██████████ mit dem amtlichen Kennzeichen ██████████ dessen Rückübergabe und Rückgabe der Zulassungsbescheinigung Teil I und II und der dazugehörigen Fahrzeugschlüssel,

2. festzustellen, dass sich die Beklagten in Annahmeverzug mit der Rücknahme des im Antrag zu 1) aufgeführten Fahrzeuges befinden,
3. die Beklagten gesamtschuldnerisch zu verurteilen, an ihn außergerichtliche Rechtsanwaltskosten i. H. v. 1.100,51 Euro mit Zinsen i. H. v. 5 % über dem Basiszinssatz seit dem 10.07.2018 zu zahlen,
4. festzustellen, dass die Beklagten gesamtschuldnerisch verpflichtet seien, ihm alle weiteren Schäden, welche ursächlich mit dem Kaufvertrag über das im Antrag zu 1) genannte Fahrzeug zusammenhängen, zu ersetzen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Sie bestreiten eine Täuschung des Klägers und tragen im Übrigen vor, diesem sei die Dieselpolitik bei Erwerb des Fahrzeuges bekannt gewesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist nicht begründet.

Es kann dahinstehen, ob überhaupt Ansprüche des Klägers gegen die Beklagten als Hersteller des Fahrzeuges bzw. des Motors aus §§ 823, 826 BGB in Betracht kommen.

Im Vorliegenden Fall fehlt es jedenfalls schon deswegen an einer Irreführung oder einer sonstigen deliktischen Handlung der Beklagten gegenüber dem Kläger, weil diesem bei Erwerb des Fahrzeuges im Dezember/Okttober 2016 die bei dem Dieselmotor bestehende Abgasproblematik bekannt war. Entsprechende Berichte in der Presse und in sonstigen Medien hatte es schon in der Zeit davor gegeben.

Im Übrigen folgt dies auch aus der Bestellung selbst, in der ausdrücklich von der „Rückrufaktion zum Abgasskandal“ die Rede ist. Die Kläger hat das Fahrzeug somit in Kenntnis der von ihm jetzt gerügten Abgasproblematik gekauft. Darüber hinausgehende deliktische Handlungsweisen der Beklagten, auf die sich ein Anspruch gründen könnte, sind von dem Kläger nicht vorgetragen.

Nebenentscheidungen: §§ 91, 709 ZPO.

Hüttemann

Beglaubigt

Nekes,  
Justizhauptsekretärin

